im Sinne des Gesetzentwurfs gelegen, wie aus §. 69. hervorgeht, wo unter 3. bestimmt ist, daß die Bestrafung erst, „wenn die Aeltern ꝛc. eine hinlängliche Entschuldigungsursache nicht noch darthun können," Platz greifen solle. Das Wort: „unentschuldbar," steht für unentschuldigt, indessen würde ich daher damit einverstanden sein, wenn man den zweiten Satz ganz wegließe, da das Außenbleiben des Kindes der Schullehrer jeden Falls einzuzeichnen hat, und bei unterbliebener Entschuldigung es Obliegenheit der Aeltern ꝛc. ist, dasselbe später zu entschuldigen.

Referent Abg. v. Friesen: Allerdings war die Ansicht der Deputation, daß, wenn das Ausbleiben nicht entschuldigt werde, es als unentschuldbar anzusehen sei; aber aus der Aeußerung des Herrn Staatsministers überzeuge ich mich, daß es nicht so gemeint sei; aber so hat es die Deputation freilich nicht verstanden. Nun wird aber, nachdem das Amendement des Abg. Clauß angenommen worden ist, der zweite Satz nicht mehr passen, und er könnte wohl füglich ganz wegbleiben.

Staatsminister D. Müller ist gleichfalls, wie er bereits erklärt hat, der Ansicht, daß der zweite Satz weggelassen werden könnte.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Da ich mich mit diesem Gegenstande lange Jahre beschäftigt habe, so muß ich mir eine praktische Bemerkung erlauben. Ich halte es durchaus für nothwendig, daß den Aeltern durch das Gesetz kategorisch die Verbindlichkeit auferlegt wird, die Versäumnisse vorher oder doch alsbald zu entschuldigen. Der Gang der Sache ist dieser. Ist das Versäumniß alsbald entschuldigt, so ist der Lehrer im Stande, sogleich und auf der Stelle zu prüfen, ob die Entschuldigungsursache gegründet ist, oder nicht, er weiß, wie die Witterung war, ob man fortkommen konnte, ob ausgetretenes Wasser den Weg versperrte, er konnte leicht erfahren, ob das Kind krank war und dergl. Er merkt also in der Tabelle nichts an, oder, wenn es ihm zweifelhaft erscheint, bemerkt er die Ursache des Nichterscheinens. Im ersten Falle wird keine Untersuchung verhangen, im zweiten Falle erleichtert es wenigstens die Untersuchung, wenn sie ja nöthig ist. Manche unnöthige Untersuchung wird auf diesem Wege verhindert. Ist das Versäumniß nicht entschuldigt, so wird es der Obrigkeit angezeigt. Diese ladet die Aeltern vor, vernimmt sie, und nun bringen sie ihre Entschuldigung vor; das Wetter sei zu übel, das Kind sei krank gewesen, und dergleichen mehr. Nun, was soll die Obrigkeit thun? Glaubt sie und läßt die Sache liegen, so geschieht dieß zum Nachtheile des Schulbesuchs. Glaubt sie nicht, so kann sie den Aeltern Unrecht thun. Wer kann nach 6, 8, 12 Wochen noch wissen, was an dem Tage für Wetter war, ob das Kind sich wirklich krank befand: der Geistliche, oder der Schulvorstand? Von ihm ist nicht zu verlangen, daß er täglich meteorologische Beobachtungen anstellt, und sich die Witterung merkt. Besser ist es also, das Versäumniß wird gleich auf frischer That entschuldigt und es bleibt beim Gesetzentwurfe. Wenn die Entschuldigung unterbleibt, so geschieht es oft aus Faulheit, Nachlässigkeit, oder weil man dem Schullehrer das Wort nicht gönnen will. Ich muß noch erwähnen, daß die Verbindlichkeit, die Versäumnisse sogleich zu entschuldigen, die Aeltern in beständiger Aufmerksamkeit erhält. Manches Versäumniß wird verhütet, um der Unbequemlichkeit zu entgehen, es zu entschuldigen. Da indessen wohl der Fall eintreten kann, daß, zumal auf dem Lande, wo die Aeltern eine halbe Stunde bis zum Schulorte haben, nicht auf der Stelle zum Schullehrer geschickt werden kann, so schlage ich vor, im ersten Satz des §. hinter dem Worte „alsbald" zu setzen: „und längstens binnen den nächsten 2 Tagen."

Abg. Atenstädt: Wenn hinzugesetzt würde: „bei dem Schullehrer oder dem Ortsschulvorstande anzuzeigen", so scheint mir das genügend. Soll der Ortsvorstand pflichtmäßig erörtern, so muß er auch Kenntniß davon haben. Dann ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Kinder aus einer entfernten Gemeinde sein können, und da würde man es nun den Aeltern erleichtern, wenn man ihnen die Wahl ließe, ob sie es bei dem Schullehrer oder dem Ortsvorstande anzeigen wollten; denn letzterer könnte noch an demselben Tage Nachricht erhalten. Ferner scheint es mir auch im Sinne des Gesetzes zu sein; denn dieses spricht in dem folgenden §. von dem Fall, wo unentschuldigte Schulversäumnisse vorgekommen sind, und es können also diese Versäumnisse nicht eher eingetragen werden, als bis die Entschuldigung vorliegt. Je mehr man den Gemeinden nachläßt, wie sie die Anzeige machen können, desto mehr wird man den Schulversäumnissen entgegen wirken.

Abg. Richter (aus Zwickau): Nachdem wir das Deputationsgutachten zu §. 66. angenommen haben, wird das Verfahren folgendes sein: Der Lehrer wird in nothwendiger Verbindung mit dem Schulvorstande stehen müssen, und der Schulvorstand, welcher entweder die Gemeindebehörde, oder eine von der Gemeinde gewählte Deputation ist, wird, je nachdem der eine oder andere Fall ist, die vom Schullehrer angezeigten Versäumnisse bestrafen, oder der Gemeindebehörde zur Bestrafung anzeigen. Ist das der Fall, so glaube ich, wird es auch nothwendig sein, daß dieß angedeutet werde, und die §§. 69. und 70. umgeändert werden müssen, weil es dann nicht mehr nothwendig ist, daß der Schullehrer Tabellen macht, welche an die Obrigkeit abgegeben werden. Mein Amendement geht dahin, daß nach dem 1. Satze des vorliegenden §. noch folgender Nachsatz: „Im Unterlassungsfall wird das Wegbleiben des Kindes als unentschuldbar angesehen und vom Schullehrer dem Schulvorstande davon Anzeige gemacht" beizufügen, hiernach aber die folgenden beiden §§. 68. und 69. abzuändern seien.

Hierauf werden die Amendements der Abgg. Richter (aus Lengenfeld), Atenstädt und Richter (aus Zwickau) von den Kammermitgliedern hinreichend unterstützt.

Abg. Axt: Ich muß den praktischen Bemerkungen des Abg. Richter (aus Lengenfeld) vollkommen beitreten, da sie auf die Erfahrung gestützt sind; er hat alles das ausgesprochen, was ich mit voller Ueberzeugung für die Beibehaltung des §. habe erklären wollen. Der zweite Satz enthält aber allerdings etwas, was wieder im nächsten §. widerrufen wird, und ich würde daher vorschlagen, zu setzen: „Im Unterlassungsfalle

SLUB
Wir führen Wissen.